



Postulat Reusser Christina und Mit. über die Bestandesaufnahme, Analyse, Bewirtschaftung und Prüfung allfälliger Erweiterung von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration für Bezüger und Bezügerinnen von wirtschaftlichen Leistungen der Sozialhilfe (P 769). Eröffnet am: 09.11.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Das Postulat verlangt eine Bestandesaufnahme und Analyse von Angeboten der beruflichen und sozialen Integration für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe, die Betreuung eines Informationssystems zur Bewirtschaftung der Massnahmenplätze sowie die Prüfung möglicher Versorgungslücken und Massnahmen.

Die rasche Eingliederung ist nicht nur ein Anliegen der Sozialhilfe, sondern auch der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung. Daraus ergibt sich die Breite der Herausforderung, handelt es sich doch um Menschen in sehr unterschiedlichen Situationen, deren Integration angestrebt wird. Dementsprechend breit ist auch die Angebotspalette.

Als Dritte neben den zu integrierenden Menschen und den Angeboten gibt es die Beratungs- und Vermittlungsstellen sowie die Sozialdienste. Die Arbeitslosenversicherung und die RAV erteilen durch das Dienstleistungszentrum DLZ bedarfsgerechte Leistungsaufträge an Leistungserbringer, so dass sie genau wissen, was sie nutzen können. Die IV-Stelle Luzern hat ein System, das ihr einen guten Überblick ermöglicht; zudem ist sie mit Blick auf die Umsetzung der 6. IV-Revision daran, ein neues Controllingssystem für die Messung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit von Eingliederungsmassnahmen der IV zu erarbeiten. Schliesslich kommt der interinstitutionellen Zusammenarbeit IIZ als wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Institutionen der Eingliederung mit einem breiten Informationspool eine grosse Bedeutung zu.

Diese drei Organisationen (Arbeitslosenversicherung, IV und IIZ) sind grundsätzlich zentral organisiert, was es sicher erleichtert, organisationsintern einen Überblick über die Angebote zu haben und immer auf dem aktuellsten Wissensstand zu sein. Schwieriger wird dies bei den Gemeindesozialämtern, die dezentral strukturiert sind. Sie haben gemäss § 28 des Sozialhilfegesetzes (SRL Nr. 892) Sozialhilfe anzubieten für Menschen, die ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Sozialhilfe bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfekompetenz der Hilfebedürftigen zu fördern. Bei arbeitsfähigen oder teilarbeitsfähigen Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erfolgt diese Förderung vor allem durch berufliche Integrationsmassnahmen, was immer auch für die soziale Integration förderlich ist.

In den letzten Jahren haben verschiedene Anbieter wie Caritas, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH, Atelier für Frauen, Verein The Buez, die Sozialfirma DOK in Wolhusen, aber auch Behindertenwerkstätten wie das Brändi, die IG Arbeit Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt für Sozialhilfeempfänger organisiert. Es werden sogenannte Dauerarbeitsplätze wie auch Plätze mit besonderer Förderung zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt angeboten.

Die Arbeitsgruppe zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen von ausgesteuerten Arbeitslosen AFIMAA hat ein Konzept entwickelt, wie alle Arbeitsplätze im zweiten Arbeitsmarkt, die von der öffentlichen Hand mitfinanziert werden, durch eine zentrale Organisation geplant, verwaltet und überprüft werden können. Dabei soll sich der Arbeitslosenhilfsfonds ausschliesslich an den Kosten für Integrationsmassnahmen und nicht an den Strukturkosten beteiligen. Die neuen Strukturkosten von jährlich rund 230'000 Franken sollen durch eine Erhöhung des Globalbudgets der DISG gedeckt werden können. Da der Nutzen aus dieser Massnahme insbesondere bei den Gemeinden liegt, ist mittelfristig eine Finanzierung der Strukturkosten durch den Zweckverband institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG) anzustreben. Mit dem neuen Modell wird ein Überblick über die bestehenden Angebote geschaffen und adäquate Zuweisungen in die passenden Angebote werden erleichtert.

Die Umsetzung ist bereits ab 2012 vorgesehen. Es liegt dann an den Gemeinden zu entscheiden, für welche Klienten sie solche Integrationsmassnahmen beziehen und gestützt auf § 31 Sozialhilfegesetz die subjektbezogenen Programmkosten bezahlen wollen. Auf die individuellen Entscheide der Gemeinden betreffend Sozialhilfeleistungen haben wir keinen Einfluss.

Das vorbereitete Konzept nimmt die Anliegen des Postulats auf. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.